

11.03.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Fz - Kzu **Punkt** der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Auslandsrundfunk**A.**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
K

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 DWG) und Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 90 BPersVG)

Artikel 1 § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die Deutsche Welle hat ihren Sitz in Köln. Der Sitz wird nach Bonn ver-
legt, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Deutschen
Welle in Bonn vorliegen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Zeitpunkt
der Sitzverlegung nach Bonn durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

[nur In]

[Als Folge ist
in Artikel 2 § 1 Nr. 2 § 90 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Satz 1 sind die Worte
"am Sitz Berlin" durch die Worte
"in Berlin"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1 2. MRZ. 1996..

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

b) In Nummer 2 Satz 4

sind die Worte "am satzungsgemäßen Sitz des Intendanten"
durch die Worte "am Sitz der Deutschen Welle"
zu ersetzen.]

Begründung:

Die Deutsche Welle hat nach geltendem Recht ihren Sitz in Köln. Im Zusammenhang mit dem Berlin/Bonn-Gesetz ist entschieden worden, daß sie ihren Sitz in der Region behalten soll.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung eines zweiten Sitzes in Berlin widerspricht den Vereinbarungen mit der Bundesregierung und innerhalb der Unabhängigen Föderalismuskommission. Die Unterhaltung von Produktionsstätten und Studios an anderen Orten ist in § 2 Abs. 2 geregelt; sie begründet nicht die Notwendigkeit eines zweiten Sitzes.

In
K

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 - neu - DWG)

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Deutsche Welle hat bei der Wahl der technischen Übertragungskapazitäten sowie bei dem Zuschnitt der Programme besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Inlandsversorgung mit Rundfunk Angelegenheit der nach Landesrecht errichteten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der nach Landesrecht zugelassenen privaten Veranstalter ist."

Begründung:

Die Deutsche Welle kann mit ihren Ausstrahlungen auch im Inland empfangen werden und muß deshalb bei der Wahl der technischen Übertragungskapazitäten sowie bei dem Zuschnitt ihrer Programme Rücksicht auf die Inlandsversorgung mit Rundfunk durch die Landesrundfunkanstalten der ARD nehmen.

FJ 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 - neu -DWG)

K

In Artikel 1 § 3 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Sendungen sind werbefrei."

Als Folge ist

Artikel 1 wie folgt zu ändern:

a) § 9 ist zu streichen.

[nur FJ] [b) § 31 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 10 ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.

bb) Nummer 11 ist zu streichen.]

c) § 44 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Worte "Sonstige eigene Einnahmen"
durch die Worte "Eigene Einnahmen"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Sendungen der Deutschen Welle aufgrund ihrer Bedeutung als "Visitenkarte" Deutschlands auch weiterhin werbefrei bleiben sollten.

FJ 4. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 DWG)

Artikel 1 § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Sendungen der Deutschen Welle sollen die internationale Verständigung und den Prozeß der europäischen Einigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Sendungen der Deutschen Welle aufgrund ihrer Bedeutung die Bundesrepublik Deutschland im Ausland repräsentieren. Dabei müssen alle im Grundgesetz verankerten Grundrechte zum Ausdruck kommen (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt.").

FJ 5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3a - neu - DWG)

In Artikel 1 ist in § 6 nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 und 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden."

Begründung:

Eine flankierende Maßnahme gegen Gewaltdarstellungen und andere für Kinder und Jugendliche problematische Sendungen im Fernsehen ist die Beschränkung der Werbung für sendezeitbeschränkte Programmpunkte. Insofern würde die Regelung den Kinder- und Jugendschutz erheblich stärken und verbessern.

FJ 6. Zu Artikel 1 (§ 6a - neu - DWG)

In Artikel 1 ist nach § 6 ist folgender neuer § 6a einzufügen:

"§ 6a

Jugendschutzbeauftragte/Jugendschutzbeauftragter

Die Deutsche Welle beruft eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Jugendschutz. Diese Person muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist bei der Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des

(noch Ziff. 6)

Jugendschutzes weisungsfrei. Sie hat die Aufgabe, die Intendantin/den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Die/der Jugendschutzbeauftragte ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung angemessen zu beteiligen. Die/der Beauftragte des Jugendschutzes der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten des Jugendschutzes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten."

Begründung:

Die Vorschrift ist dem § 3a Rundfunkstaatsvertrag nachgebildet, der als Ergebnis der Gewaltdebatte im Rahmen der Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen zum 1.8.1994 geschaffen worden ist und auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (in der ARD zusammengeschlossene Landesrundfunkanstalten, ZDF) zur Bestellung von Jugendschutzbeauftragten verpflichtet. Sinn und Zweck dieser Ergänzung seinerzeit war es, die Einhaltung des Jugendschutzes seitens der Rundfunkanstalten durch den Einsatz fachkundiger Personen sicherzustellen. Dies sollte auch für die Deutsche Welle gelten.

FJ 7. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 DWG)

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 8

Artikel 1 § 28 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Soweit von Institutionen, Gruppen oder Organisationen mehrere Mitglieder benannt werden, muß mindestens die Hälfte Frauen sein. Soweit gesellschaftliche Institutionen, Gruppen oder Organisationen nur ein Mitglied benennen, muß dieses mindestens für jede zweite Amtszeit eine Frau sein. Die Anforderungen entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Organisation eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums schriftlich bei der Benennung des Mitglieds zu begründen. Die Begründung ist dem jeweiligen Gremium bekanntzugeben."

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung dient der Erhöhung der Frauenquote in den Gremien. Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Formulierung trägt diesem Anliegen nicht hinreichend Rechnung. Die vorgeschlagene Änderung entspricht einvernehmlich gefundenen Formulierungen für die Zusammensetzung von Rundfunkgremien. Sie sichert effektiv ein deutliches Ansteigen des Anteils von Frauen in den Gremien. Entsenden die einzelnen entsendungsberechtigten Stellen zunächst nur Männer, müssen sie bei dem Wechsel des Mitglieds eine Frau entsenden.

In
K

8. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 4 DWG)

Artikel 1 § 28 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 7

"(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Soweit eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, muß diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 2 gilt nicht, wenn dies im Einzelfall oder auf Grund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich ist."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung dient der Erhöhung der Frauenquote in den Gremien. Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Formulierung trägt diesem Anliegen nicht hinreichend Rechnung. Die vorgeschlagene Änderung entspricht der einvernehmlich gefundenen Formulierung für die Zusammensetzung der Gremien des Deutschlandradios. Sie sichert effektiv, wenn auch nur mittelfristig, ein deutliches Ansteigen des Anteils von Frauen in den Gremien. Entsenden die einzelnen entsendungsberechtigten Stellen zunächst nur Männer, müssen sie bei dem Wechsel des Mitglieds eine Frau entsenden.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 30 DWG)

bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 10
und 11

Artikel 1 § 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1
ist die Zahl "30"
durch die Zahl "17"
zu ersetzen.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Je zwei Mitglieder des Rundfunkrates werden vom Deutschen Bundes-
tag und vom Bundesrat gewählt, drei Mitglieder werden von der Bundes-
regierung benannt."

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Folgende gesellschaftliche Gruppen und Organisationen benennen
jeweils ein Mitglied des Rundfunkrates:

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Katholische Kirche,
3. Zentralrat der Juden in Deutschland,
4. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einverneh-
men mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT),
5. gewerkschaftliche Spitzenorganisationen,
6. Deutscher Sportbund (DSB),
7. Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE)."

- d) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Drei Mitglieder des Rundfunkrates aus den Bereichen Kultur und Wis-
senschaft werden vom Bundespräsidenten auf gemeinsamen Vorschlag des
Deutschen Kulturrates, der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung
sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen. Die in Satz 1 be-
zeichneten Organisationen haben in ihren Vorschlag die doppelte Zahl der
zu berufenden Mitglieder aufzunehmen."

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Die Änderung entspricht der derzeit gültigen Rechtslage. Prinzipielles Ziel sollte es sein, Aufsichtsgremien zu verkleinern, sie dadurch effektiver zu gestalten und im Ergebnis ihre Kontrollfähigkeit und Kontrollmöglichkeit zu erhöhen. Diesem Ziel wird der Vorschlag der Bundesregierung nicht gerecht.

FJ 10. Zu Artikel 1 (§ 30 DWG)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 9

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob der Rundfunkrat um ein von einer jugendpolitisch bedeutsamen Organisation benanntes Mitglied erweitert werden kann.

Begründung:

Auch jugendpolitische Organisationen zählen zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Organisationen, denen im Rundfunkrat der Deutschen Welle ein Mitspracherecht zugestanden werden sollte. Dafür in Betracht käme z.B. der Bundesjugendring oder die Landesstellen der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz. In den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten sind meist die Landesjugendringe vertreten.

Das Mitglied sollte neben dem jugendpolitischen Sachverstand auch über die erforderliche Sachkunde im Kinder- und Jugendschutz verfügen.

FJ 11. Zu Artikel 1 (§ 30 DWG)

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 9

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob der Rundfunkrat um ein von einer frauenpolitisch bedeutsamen Organisation benanntes Mitglied erweitert werden kann.

Begründung:

Auch frauenpolitische Organisationen zählen zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Organisationen, denen im Rundfunkrat der Deutschen Welle ein Mitspracherecht zugestanden werden sollte. Dafür in Betracht käme z.B. der Deutsche Frauenrat. In den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten sind meist die Landesfrauenräte vertreten.

FJ 12. Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 4 - neu - DWG)

In Artikel 1 § 41 ist nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Intendantin/der Intendant bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte."

Begründung:

Entsprechend der Regelung in anderen Gesetzen ist zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Anstalt eine Gleichstellungsbeauftragte durch die Leitung der Deutschen Welle zu benennen. Sie soll u.a. den Anteil weiblicher Beschäftigter auch in verantwortlichen Positionen erhöhen. Dies dient auch der Umsetzung des Programmauftrags.

In K 13. Zu Artikel 1 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 - neu -, §§ 47 und 49 bis 53 DWG)

In Artikel 1 § 44 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Der Zuschuß wird als Globalbetrag gewährt (Globalfinanzierung); die Mittel sind der Deutschen Welle in monatlichen Raten jeweils zur Monatsmitte zu überweisen."

Als Folge sind

in Artikel 1 die §§ 47 und 49 bis 53 zu streichen.

Begründung:

Es soll gewährleistet werden, daß die Deutsche Welle im Rahmen einer Globalfinanzierung die Mittel durch den Bund bereitgestellt bekommt. Hierdurch soll die zur Erfüllung des Programmauftrags notwendige Freiheit des Senders von staatlicher Einflußnahme gestärkt werden.

Aus der Einführung des Prinzips der Globalfinanzierung bei der Deutschen Welle ergeben sich Folgeänderungen. Im Gesetz sind deshalb nur wenige Grundsätze der Haushaltsführung zu regeln, wie sie zum Beispiel auch der ZDF-Staatsvertrag bzw. der Deutschlandradio-Staatsvertrag kennen. Die übrigen Festlegungen müssen in der Finanzordnung der Deutschen Welle getroffen werden.

In 14. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 90 BPersVG)

In Artikel 2 § 1 Nr. 2 sind in § 90 Nr. 3 Satz 3
die Worte "Der Sitz"
durch die Worte "Der Sitzort"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Angleichung.

In 15. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2 (§ 90 Bundespersonalvertretungsgesetz)

In Artikel 2 § 1 Nr. 2 sind in § 90 Nr. 7 die Buchstaben b und c zu streichen.

Als Folge ist
die Gliederungsbezeichnung "a)" zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, wieso hier für einen nicht kleinen Personenkreis die in anderen Rundfunkanstalten üblichen Mitbestimmungsrechte eingeschränkt werden sollen.

B.

16. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.